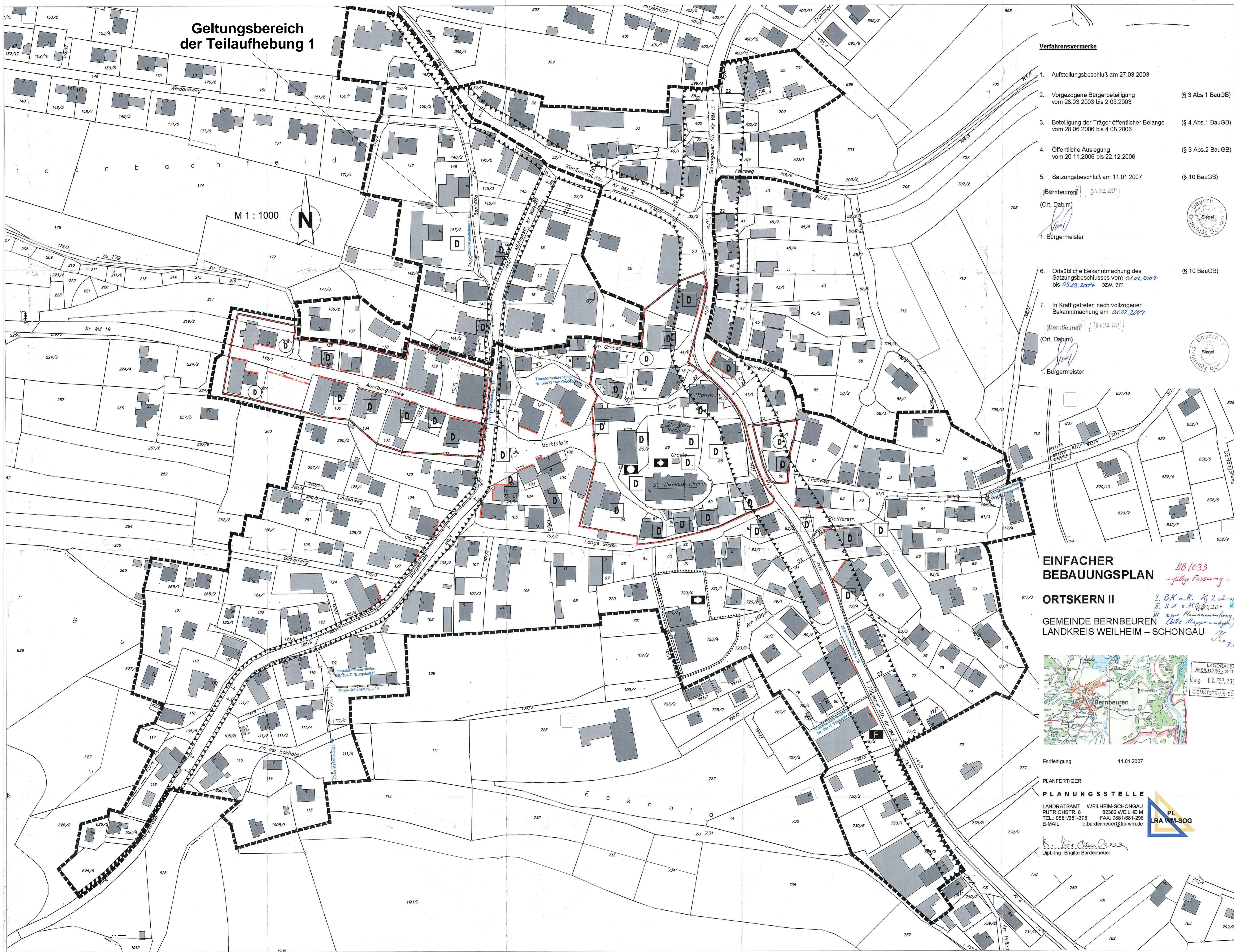


**Geltungsbereich
der Teilaufhebung 1**

M 1 : 1000



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss am 27.03.2003 (§ 3 Abs.1 BauGB)
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 28.03.2003 bis 2.05.2003 (§ 4 Abs.1 BauGB)
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 28.06.2006 bis 4.08.2006 (§ 3 Abs.2 BauGB)
4. Öffentliche Auslegung vom 20.11.2006 bis 22.12.2006 (§ 10 BauGB)
5. Satzungsbeschluss am 11.01.2007

Bernbeuren 3.1.2007
(Ort, Datum)

1. Bürgermeister

6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2007 bis 03.03.2007 bzw. am

7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 01.02.2007

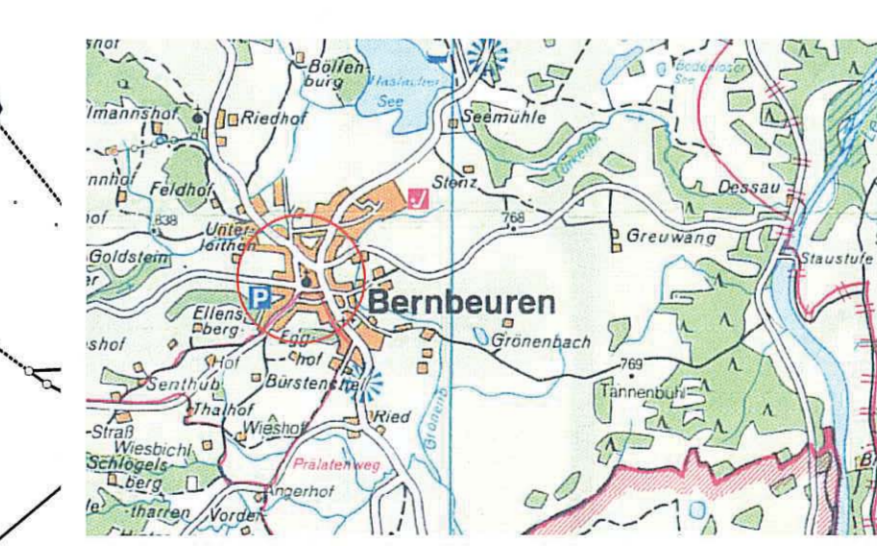
Bernbeuren 3.1.2007
(Ort, Datum)

1. Bürgermeister

**EINFACHER
BEBAUUNGSPLAN**

ORTSKERN II

GEMEINDE BERNBEUREN
LANDKREIS WEILHEIM - SCHONGAU



Endfertigung 11.01.2007

PLANFERTIGER:
PLANUNGSSTELLE
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
PÜTRICHSTR. 8 82362 WEILHEIM
TEL.: 0881/681-378 FAX: 0881/681-296
E-MAIL: b.bardenheuer@ra-wm.de

Dipl.-Ing. Brigitte Bardenheuer



Der rechtskräftige Bebauungsplan Orstkern II wird im gekennzeichnetem Bereich "Teilaufhebung-1" außer Kraft gesetzt.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Teilaufhebung-1 des Bebauungsplan Orstkern II, wird dieser Bereich des Bebauungsplanes unzulässig. Die Zulässigkeit für Bauvorhaben im aufgehobenem Bebauungsbereich richtet sich ab nach dem BauGB § 34 "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile"

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.
- (3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Abweichung
 - a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigweise errichteten Gewerbe- oder Handwerkbetriebes,
 - b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder
 - c) der Nutzungsänderung einer zulässigweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und
3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

*Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss vom _____ bis _____ (§ 3 Abs.1 BauGB)
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom _____ bis _____ (§ 4 Abs.1 BauGB)
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom _____ bis _____ (§ 3 Abs.2 BauGB)
4. Öffentliche Auslegung vom _____ bis _____ (§ 10 BauGB)
5. Satzungsbeschluss am _____

Ort, Datum 1. Bürgermeister

6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom _____ bis _____ bzw. am _____

7. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am _____

Ort, Datum 1. Bürgermeister

**EINFACHER
BEBAUUNGSPLAN**

ORTSKERN II

GEMEINDE BERNBEUREN
LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU



TEILAUFBEBUNG - 1

VOM: _____

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO HUNGERBICHLWEG 5, TEL.: 08860-922613-0 E-mail: MANFRED ULLMANN 86977 BURGGEN FAX: 08860-922613-9 Info@Ullmann-Architekt.de

BURGGEN, 31.07.2018

GEZ.: ULL / dg